

Gefährdungsbeurteilung

Betrieb: **Wasserkraftwerk**

Erste Beurteilung

vom:

Datum, Unterschrift

Wiederholte Beurteilung

vom:

Datum, Unterschrift

vom:

Datum, Unterschrift

vom:

Datum, Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsschutzorganisation	5
Alleinarbeit	5
Arbeitsmedizinische Vorsorge	6
Arbeitsschutzausschuss (ASA)	8
Beschaffung technischer Arbeitsmittel	9
Brandschutz	11
Elektromagnetische Felder	14
Erste Hilfe	16
Lärm	17
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	19
Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte	21
Prüfung	22
Sicherheitsbeauftragte	24
Unternehmermodell	26
Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt	27
Unterweisungen der Beschäftigten	29
Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume	30
Rettungsringe und Rettungsstangen	33
Arbeiten im Hochwasserfall	34
Arbeitsbedingte psychische Belastungen	35
Befahren von Schächten und engen Räumen	36
Elektrische Anlagen, Freigabe zu Arbeit	38
Fremdfirmen	39
Zeitarbeit	41
2. Außenanlage, Nebenanlagen	42
PSA gegen Ertrinken	42
Sonnenstrahlung, natürliche inkohärente optische Strahlung	43
wiederkehrende Prüfung der Kläranlage	45
Arbeiten im Freien	46
Betanken von Geräten	47
Einsatz Freischneider	48
Einsatz von Kettensäge oder Hochentaster	49
Kontakt zu Pflanzen oder Insekten	50
Mäharbeiten	51
Instandhalten, Pflegen und Räumen von Wegen	52
Wartung und Prüfung von Flüssigkeitsabscheidern	53
Kontrollgang Pumpwerk	54
Kontrollgang im Freien	55
3. Büro und Bildschirmarbeitsplätze	56
Bildschirmarbeitsplätze	56
4. Elektrische Anlagen	57
Umgang mit Ölen, Fetten	57
Wartungsarbeiten außerhalb der Revisionen	58

Arbeiten an elektrischen Anlagen (Organisation/Personal)	59
Arbeiten in der Nähe aktiver Teile	60
Betreiberpflichten	61
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; U-Modell	62
Batterieraum	63
Batteriesäure (Schwefelsäure)	64
5. Gefahrstoffe	66
Gefahrstoffe; allgemein	66
Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern	69
6. Krananlagen	71
Krane	71
Schiffsverkehr	73
Beförderung von Personen	76
7. Rechenreinigung (RRM)	80
Rechenreinigung	80
Rechenreinigung im Hochwasserfall	81
Abtransport Rechengut, z. B. mit Lok und Loren	82
Einsatz von Kettensäge oder Hochentaster	83
Putzgang (1 Rechenzyklus)	84
Rechenreinigung, Beseitigung von toten Tieren	85
8. Revisionsarbeiten	86
Setzen von Dammtafeln Wehr	86
Setzen von Dammtafeln/ Nadeln Maschine/ Wehr	87
Tauchereinsatz	88
Behelfsgerüste	89
Fahrbare Arbeitsbühnen nach DIN 4422, Teil 1	90
Gerüste	91
Arbeiten vom Wasserfahrzeug aus	93
Baustelleneinrichtung	94
9. Turbinen und zugehörige Anlagen	96
Filter- und Schlauchwechsel	96
Kontrolle und Betriebsstoffe nachfüllen	97
Wartungsarbeiten außerhalb der Revisionen	98
10. Warte	100
Arbeitszeit	100
Bildschirmarbeitsplätze	101
11. Wehranlagen	102
Eisfreihaltung	102
Kontrolle Wehranlagen im Automatikbetrieb	103
Beseitigung von Verunreinigungen durch Vögel	104
Instandsetzung, Austausch von Bauteilen	105
12. Werkstatt/ Lager	106
Regale, Kleininstallation	106

Bandsäge	108
Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine	109
Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank)	111
Flurförderzeuge	112
Flurförderzeuge, handbetrieben	113
Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)	114
Hand-/ Winkelschleifmaschine	116
Handbohrmaschine, Bohrhammer	118
Handwerkzeuge	120
Hubarbeitsbühne	122
Kreissäge	124
Leitern und Tritte	126
Mitgänger-Flurförderzeuge, kraftbetrieben	128
Reinigen von Bauteilen	129
Reinigungs- und Lösemittel (Kleinmengen)	130
Schleifbock; Elektrowerkstatt	132
Tischbohrmaschine, Ständerbohrmaschine	134

Alleinarbeit

Gefährdung/Belastung

Mangelnde Sicherstellung von Personenschutzmaßnahmen und Notfallkette

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Allein arbeitende Beschäftigte befinden sich möglichst in Ruf- oder Sichtweite anderer Personen.				
Allein arbeitende Beschäftigten werden durch Kontrollgänge in kurzen Abständen beaufsichtigt.				
Die Notfallkette für Beschäftigte, die außerhalb der Ruf- und Sichtweite anderer Beschäftigten arbeiten, ist sichergestellt.				
"Gefährliche Arbeiten" gemäß DGUV Regel 100-001, z. B. - Arbeiten mit Absturzgefahr, - Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen, - Schweißen in engen Räumen, - Arbeiten im Bereich von Gleisen während des Bahnbetriebes, - Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen, werden nur in Ausnahmefällen allein durchgeführt.				

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention

DGUV Information 212-139: Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gefährdung/Belastung

Durch fehlende medizinische Vorsorge Nichterkennen von Erkrankungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Durch die Gefährdungsbeurteilung wurde ermittelt, ob Beschäftigte Tätigkeiten wahrnehmen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge) erforderlich machen. Die Durchführung von Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen erfolgt entweder - aufgrund arbeitsrechtlicher Grundlagen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Fahrerlaubnisverordnung) oder - aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag).				
Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> der Beschäftigten veranlasst. Die Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.				
Über die Pflichtvorsorge wird eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass und Tag jeder Untersuchung geführt. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Beschäftigte eine Kopie der sie betreffenden Angaben.				
Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die <u>Angebotsvorsorge</u> den Beschäftigten angeboten. Die Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Besteht der Verdacht, dass ein Beschäftigter an einer im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Erkrankung leidet, so ist ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten.				
Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der <u>Arbeitszeit</u> statt.				
Die Beschäftigten sind darüber informiert, dass Sie ggf. <u>Wunschvorsorge</u> wahrnehmen können.				
Die Fristen für die Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Regel AMR 2.1 (www.baua.de) sind eingehalten.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
2. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
4. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5 Angebotsvorsorge
5. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers
6. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5a Wunschvorsorge
7. Internet-Adresse: <http://www.baua.de>

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Gefährdung/Belastung

Organisatorische Mängel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An der ASA-Sitzung nehmen regelmäßig teil: - der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter, - zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder, - der Betriebsarzt, - die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und - die Sicherheitsbeauftragten Hinweis: - Bei mehr als 20 Beschäftigten fordert das Arbeitssicherheitsgesetz § 11 den Unternehmer auf, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.				
Die Ergebnisse der Besprechungen sind schriftlich festgehalten.				

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Beschaffung technischer Arbeitsmittel

Gefährdung/Belastung

Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder <u>Expositionsbeschreibungen</u> ergeben Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Expositionsbeschreibungen

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Brandschutz

Gefährdung/Belastung

Gefährdung durch Feuer, Brandgase und Brandrauch

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Gebäude entspricht der aktuellen Baugenehmigung und wird gemäß den Anforderungen und Festlegungen der Baugenehmigung und ggf. den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes genutzt und betrieben (z. B. keine Nutzungsänderung, keine Erhöhung der Brandlast). Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt fachkundig (vgl. TRGS 800, <u>Anlage 1</u>)				
Das Objekt/das Gebäude/der Bereich ist in normale, erhöhte oder hohe Brandgefährdung nach <u>TRGS 800</u> eingestuft. Die sich aus der Einstufung der Brandgefährdung nach TRGS 800 <u>zusätzlich</u> zu den baurechtlichen und arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen ergebenden Maßnahmen sind umgesetzt.				

Die Anforderungen der ArbStättV zum Brandschutz (insbesondere §§ 3a und 4), der ASR V3a2, ASR A1.3, ASR A2.2, ASR A2.3 und ASR A3.4/3 sind erfüllt. Hierzu zählen insbesondere folgende Punkte:

- Der vorbeugende Brandschutz ist organisiert (vgl. DGUV Information 205-001). Die Organisation des vorbeugenden Brandschutzes ist in einer Brandschutzordnung festgelegt.
- Geeignete Maßnahmen zur Branderkennung und Alarmierung (vorrangig technisch) sind vorhanden (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.1).
- Die Arbeitsstätte ist gemäß Brandgefährdung mit Feuerlöschern ausgestattet (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.2 und Abschnitt 6).
- Die bereitgestellten Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar.
- Der Standort der Feuerlöscher ist mit Brandschutzzeichen (ASR A1.3, Anhang 1) gekennzeichnet.
- Eine ausreichende Anzahl von Brandschutz Helfern entsprechend Brandgefährdung (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 7.3) ist durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut gemacht worden. Die Ausbildung der Brandschutz Helfer erfolgt gemäß DGUV Information 205-023 und wird in Abständen von 3 bis 5 Jahren wiederholt.
- Die Feuerlöscher werden alle zwei Jahre überprüft.
- Ein Flucht- und Rettungsplan (ASR A2.3) für den Brandfall ist aufgestellt.
- Fluchtwege werden freigehalten, sind brandlastfrei und gekennzeichnet (ASR A1.3, Anhang 1, 4 Rettungszeichen).
- Alle Beschäftigten sind über das Verhalten im Brandfall/Notfall unterwiesen.
- Auf der Grundlage des Flucht- und Rettungsplans werden Räumungsübungen durchgeführt.
- Bei erhöhter Brandgefährdung nach ASR A2.2 kann ein Brandschutzbeauftragter den Unternehmer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Brandschutz unterstützen.
- Der Brandschutzbeauftragte ist gemäß DGUV Information 205-003 ausgebildet und schriftlich bestellt.

In Lackierräumen ist die DGUV Information 209-046 beachtet.

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis
2. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Anlage 1: TRGS 800
3. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
4. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
6. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-023: Brandschutz Helfer Ausbildung und Befähigung
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe
Bauliche Einrichtungen,
Brand- und Explosionsschutz,
Betrieb

Quellen

ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Titelseite
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Titelseite
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel
ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Titelseite
ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, Titelseite
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Titelseite
DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis
DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention
DGUV Information 205-023: Brandschutzhelfer
Ausbildung und Befähigung
DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen
für flüssige Beschichtungsstoffe
Bauliche Einrichtungen,
Brand- und Explosionsschutz,
Betrieb

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Elektromagnetische Felder

Gefährdung/Belastung

Physikalische Gefährdungen durch elektromagnetische Felder Mikrowellen-, Induktions- und Elektrolyseanlagen; Anlagen mit hohen Stromstärken (Widerstandsschweißanlagen, Hochstromprüfanlagen); Hochspannungsfreileitungen, Hochspannungsfreiluftanlagen; Sendeanlagen mit größeren Leistungen; Gefährdung von Personen mit Körperhilfsmitteln

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Feldstärken sind durch Messung, Berechnung oder Vergleich ermittelt. Die Expositionsbereiche gemäß <u>DGUV Vorschrift 15</u> wurden festgelegt.				
Die für den jeweiligen Expositionsbereich zutreffenden Schutzmaßnahmen nach <u>DGUV Vorschrift 15</u> wurden realisiert. <u>Maßnahmen</u> zum Schutz von Beschäftigten, die aktive oder passive Körperhilfsmittel tragen, wurden ergriffen.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt. Die Beschäftigten sind (<u>speziell</u>) unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 15: Elektromagnetische Felder, Titelseite
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 15: Elektromagnetische Felder, Titelseite
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 203-043: Beeinflussung von Implantaten durch elektromagnetische Felder - Information
4. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 15: Elektromagnetische Felder, § 5 Betriebsanweisungen
5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 15: Elektromagnetische Felder, § 10 Unterweisung

Quellen

- DGUV Vorschrift 15: Elektromagnetische Felder, Inhaltsverzeichnis
- DGUV-Information 203-027: Einsatz von Schutzkleidung gegen Einwirkung durch hochfrequente elektromagnetische Felder im Frequenzbereich 80 MHz - 1 GHz, Inhalt
- DGUV-Information 203-043: Beeinflussung von Implantaten durch elektromagnetische Felder, Titel
- DGUV Information 203-038: Beurteilung magnetischer Felder von Widerstandsschweißeinrichtungen
- DGUV Regel 103-013: Elektromagnetische Felder

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Erste Hilfe

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte erste Hilfe bei Unfällen und Gesundheitsstörungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Über einen Aushang „Erste-Hilfe“ werden die Notrufnummern, des Erste-Hilfe-Personals und der Erste-Hilfe-Einrichtungen bekanntgegeben.				
Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials ist schnell erreichbar und leicht zugänglich, mit einem Rettungszeichen gekennzeichnet und den Beschäftigten bekannt gemacht.				
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Ersthelfern ausgebildet (DGUV Vorschrift 1: § 26 (1)).				
Die Ersthelfer nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil (DGUV Vorschrift 1: § 26 (3)).				
Erste-Hilfe-Leistungen werden im Verbandbuch eingetragen, die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt. Die Nachweisführung erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

Quellen

DGUV Information 204-006: Anleitung zur Ersten Hilfe
 DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb, Titel
 DGUV Information 204-001: Erste Hilfe (Plakat), Titel
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lärm

Gefährdung/Belastung

Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Es wird geprüft, ob lärmarme Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel eingesetzt werden können.</p> <p>Zur Lärminderung werden bevorzugt technische Maßnahmen angewendet, z. B. Kapselung, Abschirmung.</p> <p>Es wird geprüft, ob organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. die zeitliche Verlegung lärmintensiver Arbeiten oder die Verteilung der Exposition im Wechsel auf mehrere Beschäftigte, durchführbar sind.</p> <p>Die Lärmexposition in den verschiedenen Arbeitsbereichen sind ermittelt (<u>Lärm-Belastungs-Rechner</u>).</p> <p>Hinweis: Die Auslösewerte nach TRLV Lärm in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen:</p> <p>1. Obere Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C)</p> <p>2. Untere Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C).</p> <p>Bei Überschreitung eines unteren Auslösewertes ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt, - die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt durchgeführt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 20) angeboten. <p>Bei Überschreitung eines oberen Auslösewertes ist/sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmbereiche gekennzeichnet, - ein Lärminderungsprogramm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgearbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (G 20) veranlasst. <p>Es besteht Tragepflicht für Gehörschutz.</p> <p>Die Beschäftigten werden regelmäßig anhand der Betriebsanweisung "<u>Benutzung von Gehörschutz</u>" unterwiesen.</p>				

Links

1. Lokale Datei: bewertungshilfen\noise-calculator.xls
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_ghoerschutz.doc

Quellen

- DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz
- TRLV Lärm Teil 3: Lärmschutzmaßnahmen, Inhalt
- TRLV Lärm Teil 2: Messung von Lärm, Inhalt
- TRLV Lärm Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, Inhalt
- TRLV Lärm Teil: Allgemeines, Inhalt
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Gefährdung/Belastung

Fehlende, nicht geeignete oder defekte persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob der Einsatz von PSA durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Die notwendige PSA und die Anforderungen an diese sind durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Bei der Auswahl der PSA wurden die ergonomischen und gesundheitlichen Anforderungen der Beschäftigten beachtet (z. B. Haut-, Atem-, Gehörschutz; arbeitsmedizinische Vorsorge). Hinweis: - Beschäftigte an der Auswahl beteiligen (dies steigert die Akzeptanz).				
Es ist überprüft, dass durch die ausgewählte PSA keine zusätzliche Gefährdung auftritt.				
Die PSA wird den betroffenen Beschäftigten ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.				
Die PSA wird sachgerecht gereinigt, gepflegt und aufbewahrt.				
Die Beschäftigten sind über die Benutzung der PSA <u>unterwiesen</u> und bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsgefahren schützt, wurde eine Unterweisung mit Übungen durchgeführt.				
Für die PSA, die einer besonderen Prüfpflicht unterliegt, ist eine regelmäßige Prüfung veranlasst. Handlungshilfe: <u>Tabelle mit Prüffristen</u> (z. B. Otoplastiken alle zwei Jahre) Hinweis: - Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, - die Tabelle mit den Prüffristen sollte nur als Orientierung dienen, da sie dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

Quellen

DGUV-Information 212-515: Persönliche Schutzausrüstungen, Inhalt
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
 PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte

Gefährdung/Belastung

Unkenntnis der Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz, mangelnde Wahrnehmung der Verantwortung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mit Vorgesetzten ist schriftlich vereinbart, welche Aufgaben sie im betrieblichen Arbeitsschutz haben (z.B. in Arbeitsverträgen, Stellen-, Arbeitsplatzbeschreibungen).				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind schriftlich mit den zusätzlichen Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz beauftragt. <u>Muster für die Beauftragung</u>				
Zuständigkeit und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen sind festgelegt.				
Die Vorgesetzten haben eindeutige und ausreichende Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, sowie die Verfügungsbefugnis über bestimmte Geldmittel für finanzielle Entscheidungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind über ihre Verantwortung und Pflichten sowie mögliche Rechtsfolgen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: pfue.doc

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Prüfung

Gefährdung/Belastung

Mängel an Arbeitsmitteln, elektrischen Betriebsmitteln, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und persönlicher Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Prüfungen erfolgen vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderung und Instandsetzung.				
Art, Umfang und Fristen für die regelmäßigen Prüfungen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Die Tabelle mit den <u>Prüffristen</u> dient als Orientierungshilfe. Die regelmäßige Prüfungen sind veranlasst. Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert, z.B. in:				
- einer Gerätekartei, - einem Prüfprotokoll - einem Prüfbuch oder - in elektronischer Form. Die Dokumentation umfasst: - Datum der Prüfung - Art der Prüfung - Prüfgrundlage - den Umfang der Prüfung (was wurde im Einzelnen geprüft) - das Prüfergebnis - Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb - Name des Prüfers.				
Geprüfte Anlagen und Betriebsmittel werden eindeutig, z. B. durch eine Prüfplakette, gekennzeichnet.				
Die jeweils zur Prüfung befähigten Personen sind festgelegt.				

Links

1. Lokale Datei: Handlungshilfen\Prueffristen.xls
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
 DGUV Information 203-071: Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt
 TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, Inhalt
 DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Sicherheitsbeauftragte

Gefährdung/Belastung

Nicht ausreichende Mitwirkung der Beschäftigten bei Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es sind Sicherheitsbeauftragte bestellt. Die Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten - im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren - räumliche Nähe zu den Beschäftigten - zeitliche Nähe zu den Beschäftigten - fachliche Nähe zu den Beschäftigten - Anzahl der Beschäftigten sind Berücksichtigt worden. Hinweis: Im Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.				
Es wird dem Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.				
Den Beschäftigten ist mitgeteilt, wer in Ihrem Arbeitsbereich der Sicherheitsbeauftragte ist.				
Der Sicherheitsbeauftragte nimmt an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten teil.				
Der Sicherheitsbeauftragte erhält alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen (z. B. Statistiken zum Unfallgeschehen, Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz).				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Quellen

DGUV-Information 211-011: Arbeitsschutz will gelernt sein - Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten, Inhaltsverzeichnis

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Sozialgesetzbuch (SGB VII), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Unternehmermodell

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Kenntnisse des Unternehmers zur Gefährdungsbeurteilung und zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Grundseminar wurde absolviert. Die aktuelle Liste der anerkannten Kursveranstalter in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter www.bgetem.de , Tel.: 0221 / 3778 - 2424. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Die Rechtsgrundlage für das Unternehmermodell ist in der DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 4 (Anlage 3) verankert. Weitere Erläuterungen finden sie unter http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung				

Links

1. Internet-Adresse: <http://www.bgetem.de>
2. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/themen-von-a-z-1/betriebsaerztliche-und-sicherheitstechnische-betreuung>
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

Quellen

- DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
 DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen, z.B. arbeitsbedingte Erkrankungen, langfristig wirkende Gesundheitsgefahren, ergonomische Fehlbelastungen, Sucht, Depression, Berufskrankheiten, psychische Belastungen, mangelnde Eignung für den Arbeitsplatz, Allergien, Erste Hilfe; unzureichende Beratung in sicherheitstechnischen Fragen, z. B. bei der Arbeitsorganisation, der Planung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, bei der Prävention von Unfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen; mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist nach <u>DGUV Vorschrift 2</u> "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" organisiert.				
Die Aufgaben und der Umfang der Betreuung sind ermittelt. Sie richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und dem gewählten Betreuungsmodell:				
Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, besteht die Betreuung aus Grundbetreuung und anlassbezogenen Betreuungen nach <u>Anlage 1</u> der DGUV Vorschrift 2.				
Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, errechnet sich die Grundbetreuung nach <u>Anhang 2</u> der DGUV Vorschrift 2. Die Aufgaben und Leistungen sowie der zeitliche Umfang der zusätzlichen betriebsspezifischen Betreuung sind ermittelt und festgelegt (mögliche Aufgabenfelder siehe <u>Anhang 4</u> der DGUV Vorschrift 2).				
Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die das Unternehmermodell gewählt haben, gilt <u>Anlage 3</u> der DGUV Vorschrift 2 mit bedarfsorientierter Betreuung.				
Ein Grundseminar zum Unternehmermodell wurde absolviert. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Weitere Informationen und anerkannte Seminare zum Unternehmermodell finden Sie unter: http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell				
Eine Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit hat statt gefunden.				
Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert.				
Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt mit namentlicher Benennung</u> Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt ohne namentliche Benennung</u>				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 1
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 4
4. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 2

- 5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3
- 6. Lokale Datei: handlungshilfen\d006_aushang_betriebsarzt_ohne_namentliche_benennung.docx
- 7. Lokale Datei: handlungshilfen\d006_aushang_betriebsarzt_mit_namentlicher_benennung.docx

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 2 Bestellung von Betriebsärzten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Unterweisungen der Beschäftigten

Gefährdung/Belastung

Ungenügende Informationen über Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz sowie über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Unterweisungen finden regelmäßig statt, mindestens einmal jährlich (Auszubildende zweimal jährlich). Grundlagen der Unterweisung sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung.				
Unterweisungen werden bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt.				
Die arbeitsplatz- und aufgabenspezifischen Unterweisungen sind thematisch auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisungen planen und durchführen</u> ").				
Die durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich dokumentiert, z. B. mit Hilfe der <u>Mustervorlage Unterweisungsnachweis</u> .				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 4 Unterweisung der Versicherten
2. Regelwerkeintrag: PU 007: Unterweisungen planen und durchführen, Titel
3. Lokale Datei: handlungshilfen\unterweisungsnachweis-muster.docx

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
 DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

Gefährdung/Belastung

Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume, Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume, Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht den Empfehlungen der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> und der Technischen Regel für Arbeitsstätten <u>ASR A1.2</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfläche mindestens 8 m² - Raumhöhe mindestens 2,50 m; - Grundfläche > 50 m² - Raumhöhe mindestens 2,75 m; - Grundfläche >100 m² - Raumhöhe mindestens 3,00 m; - Grundfläche >2000 m² - Raumhöhe mindestens 3,25 m. <p>Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.6</u> beachtet.</p> <p>Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß <u>ASR A1.6</u> beachtet.</p>				
<p>Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt.</p> <p>Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m², Breite mindestens 1 m.</p>				
<p>Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt.</p> <p>Die Empfehlungen für den Mindestluftraum sind:</p> <p>je ständig anwesendem Beschäftigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m³, - bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m³, - bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m³, <p>je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m³ (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).</p> <p>Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u>, bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.</p>				
<p>Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>DGUV Information 215-410</u>.</p>				
<p>Für Atemluft und Raumtemperatur sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.5</u> und <u>3.6</u> sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>DGUV Information 215-510</u>.</p>				
<p>Arbeitsplätze sind barrierefrei nach <u>ASR V3a.2</u> gestaltet, wenn Beschäftigte mit Behinderung beschäftigt werden.</p>				

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der ASR A 1.3 gestaltet.
 Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme sind nach der ASR A3.4/3 gestaltet.
 Pausen- und Bereitschaftsräume sind gemäß ASR A4.2 gestaltet. Die Regelungen zum Nichtraucherschutz gemäß ArbStättV §5 sind beachtet.
 Die Sanitärräume sind entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Pausenräume und Einrichtungen für schwangere und stillende Mütter sind entsprechend der ASR A4.2, Umkleieräume entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.
 Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

Links

1. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerkeintrag: ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
4. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
6. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Inhalt
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
8. Regelwerkeintrag: ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
9. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas
10. Regelwerkeintrag: ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Inhalt
11. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
12. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Titelseite
13. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, Inhalt
14. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 5 Nichtraucherschutz
15. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
16. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, 4 Pausenräume und Pausenbereiche
17. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, 4 Allgemeines
18. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
 ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
 ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt
 ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
 ASR A3.6: Lüftung, Titelseite
 ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
 DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas
 DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Rettungsringe und Rettungsstangen

Gefährdung/Belastung

Ertrinken

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Rettungsringen nach EN 14144 und Rettungsstangen werden sichtbar und leicht zugänglich bereitgehalten. Im Rahmen der Kontrollgänge werden Sie durch Augenscheinnahme auf Einsatzbereitschaft geprüft.				

Quellen

DGUV Information 203-059: Sicherheit beim Betreiben von Wasserkraftwerken, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeiten im Hochwasserfall

Gefährdung/Belastung

Gefahr des Ertrinkens

Übermüdung durch lange Arbeitszeiten und Nachtarbeit

Stolpern und Stürzen durch nasse Flächen und verlegte Verkehrswege

biologische Gefährdungen durch hohen Rechengutanfall mit vielen Fremdanteilen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hochwassereinsatzplänen sind erstellt und abgestimmt auf die jeweilige Anlage z. B. mit - Bestimmung des Verantwortlichen - Verbot gefährlicher Alleinarbeit - Heranziehen zusätzlichen Personals - Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsmittel wie Autokran und Bagger, zur Handhabung schwerer Lasten und ähnlichem - ggf. Bereitstellung zusätzlicher PSA z. B. zur Absturzsicherung - Besetzung der Warte vor Ort				

Quellen

DGUV Information 203-059: Sicherheit beim Betreiben von Wasserkraftwerken, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitsbedingte psychische Belastungen

Gefährdung/Belastung

Mängel in Ablauf und Organisation der Arbeit, Über- oder Unterforderung, ungünstige Arbeitsplatzgestaltung, fehlende soziale Beziehungen, Belästigungen und Gefährdungen durch äußere Einwirkungen, ungünstige Arbeitszeiten (Vereinbarkeit von Beruf und Familie)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Eine Gefährdungsbeurteilung psychische Belastungen ist durchgeführt. Die Unternehmen unterstützt ein Werkzeug, welches Sie als eigenes Modul in der Software finden.				
Eine Gefährdungsbeurteilung psychische Belastungen ist durchgeführt. Für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten unterstützt die Broschüre "Gemeinsam zu gesunden <u>Arbeitsbedingungen</u> " Bestellnr.: MB 042.				

Links

1. Regelwerkeintrag: MB 042: Gemeinsam zu gesunden Arbeitsbedingungen, Titel

Quellen

Arbeitsschutz kompakt: Gemeinsam zu gesunden Arbeitsbedingungen , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Befahren von Schächten und engen Räumen

Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdungen,
Gefährdungen durch Stoffe,
Gefährdungen durch Mängel der Organisation,
Elektrische Gefährdungen,
Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung,
Gefährdungen durch physischer Belastungen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist ein Aufsichtsführender mit Weisungsbefugnissen benannt.				
Vor der Durchführung der Arbeiten ist ggf. ein Erlaubnisschein erstellt worden.				
Es wird fachlich geeignetes und zuverlässiges Personal, das eine gültige Freigabe zum Begehen von Schächten besitzt, eingesetzt. Notfall- und Rettungsmaßnahmen sind organisiert.				
Vor Beginn der Arbeiten wird die Atmosphäre durch einen Sachkundigen gemessen (Freimessen) und wenn notwendig permanent überwacht (z.B. Sauerstoffmangel, Kohlendioxid, brennbare Gase, Schwefelwasserstoff) und bei Gasgefahr wird der Schacht technisch belüftet. Die Arbeiten werden von mindestens zwei Beschäftigten ausgeführt, von denen einer über Tage als Sicherungsposten eingesetzt wird.				
Ein Alarm- und Rettungsplan ist vorhanden.				
Bei Schachteinstiegstiefen >10 m ohne Zwischen-/ Ruhepodeste werden Einfahreinrichtungen verwendet.				
Das notwendige Material zur Absicherung des Schachteinstieges im Verkehrsbereich ist bereitgestellt (z.B.: Absperrgitter, Pylonen, entsprechende Verkehrszeichen, Warnkleidung entsprechend DIN EN 471 „Warnkleidung“). Für das Abheben und Wiedereinsetzen von Schachtabdeckungen werden geeignete Werkzeuge z.B. Deckelheber zur Verfügung gestellt.				
Für das Freimessen sind geeignete Messgeräte zur Verfügung gestellt (z.B.: kontinuierliche Messungen mit direktanzeigenden Mehrfach-Messgeräten). Es ist eine Einstiegshilfe vorhanden und diese ist trittsicher ausgeführt (z.B.: fest installierte Steigleiter, Steigeisengänge, Steigkästen, hochziehbares Personenaufnahmemittel, mobile Leiter).				

Für das Heben und Tragen sind Tragehilfen bereitgestellt.				
Für die technische Belüftung ist eine Belüftungseinrichtung bereitgestellt.				
Bei der Verwendung von Hochdruckspülgeräte wird das Objekt „Flüssigkeitsstrahler, handgeführt“ beachtet.				
Das Objekt „Persönliche Schutzausrüstung (PSA)“ ist beachtet. Es werden Auffanggurt oder Rettungsgurt bzw. Rettungshose, Sicherheitsseile und ein Umluft unabhängiges Atemschutzgerät (Selbstretter) zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „Unterweisungen der Beschäftigten“ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für das <u>Befahren von Schächten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Flüssigkeitsstrahler, handgeführt
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_befahren_schaechte.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- DGUV Regel 103-008: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume
 DGUV Regel 103-002: Fernwärmeverteilungsanlagen
 DGUV Regel 103-003: Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Elektrische Anlagen, Freigabe zu Arbeit

Gefährdung/Belastung

Gefährliche Körperströme oder Lichtbögen bei Arbeitsbeginn ohne Freigabe (Aufenthalt an oder in der Nähe der noch unter Spannung stehenden Anlage)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist geregelt, dass die Freigabe zur Arbeit nur durch den Arbeitsverantwortlichen nach Durchführung der 5 Sicherheitsregeln erfolgen darf.				
Es sind ggf. organisatorische Regelungen über den Verfahrensablauf für die Freigabe der Arbeitsstelle getroffen.				
Die Meldung der Einschaltbereitschaft nach vollständiger Räumung der Arbeitsstelle darf nur durch den Arbeitsverantwortlichen erfolgen. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Vorschrift 3: § 6 Arbeiten an aktiven Teilen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Fremdfirmen

Gefährdung/Belastung

**Mangelnde Abstimmung zwischen den Beteiligten
fehlende Gefährdungsbeurteilung,
fehlende/mangelhafte Unterweisung und Einweisung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei gegenseitigen Gefährdungen wird ein Koordinator für das Abstimmen der Arbeiten festlegt und bekannt gegeben. Der Koordinator hat zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnisse gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Hinweis: - Auftraggeber und Fremdunternehmer haben sich bei der Bestimmung eines Koordinators abgestimmt. - Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse werden im Vertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators festgelegt.				
Es werden gegenseitige Gefährdungen ermittelt und Sicherheitsmaßnahmen festlegt.				
Fremdfirmen sind schriftlich verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. Bei der Überlassung von Arbeitsmitteln sind Beschaffenheit, Mängelfreiheit, Prüfungen, sicherheitstechnische Anforderungen und Maßnahmen vertraglich geregelt. Es ist ein Auftragsverantwortlicher als Ansprechpartner benannt. Hinweis: - Auftragsverantwortlicher kann auch der Unternehmer sein, - Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.				
Die Beschäftigten der Fremdfirma werden vor Tätigkeitsbeginn unterwiesen.				
Die eigenen Beschäftigten werden über zusätzliche Gefährdungen durch Tätigkeiten der Fremdfirma <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Zeitarbeit

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte organisatorische Regelungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Anforderungsprofil für die Tätigkeit hinsichtlich Qualifikation und Erfahrungsprofil der Zeitarbeitnehmer ist festgehalten. Die Arbeitsbedingungen sind beurteilt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.				
Dienstleister werden unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes ausgewählt. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag enthält Regelungen über: - die erforderliche Qualifikation des Zeitarbeitnehmers, - die für die jeweilige Stelle erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge, - die notwendige PSA und - die besondere Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz.				
Mit dem Zeitarbeitsunternehmen sind die Arbeitsbedingungen, die Schnittstellen und Zuständigkeiten festgelegt. Die Zeitarbeitnehmer werden in alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingebunden.				
Die Zeitarbeitnehmer werden vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen und eingearbeitet.				

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

PSA gegen Ertrinken

Gefährdung/Belastung

Ertrinken

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geeignete PSA wird zur Verfügung gestellt. Dabei wird der notwendigen Auftrieb beachten (Minimum 150 N bei leichter Kleidung, mit Arbeits- oder Funktionskleidung sind 275 N erforderlich). Die PSA wird regelmäßig geprüft.				

Quellen

DGUV Regel 112-201: Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Sonnenstrahlung, natürliche inkohärente optische Strahlung

Gefährdung/Belastung

Physikalische Gefährdungen; Sonnenbrand (Erythem), Hautalterung, fototoxische Reaktionen, Fotoallergien, Hautkrebs, ggf. Schädigung des Auges, Blendung und Kreislaufbelastung durch Hitzeeinwirkung.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Risiko ist anhand der Dauer der Arbeit, der Tageszeit und der zu erwartenden <u>Sonnenstrahlung</u> (UV-Index) ermittelt.				
Technische <u>Schutzmaßnahmen</u> stehen im Einzelfall zur Verfügung: - Aufsichtshäuser oder Überdachungen, die ultraviolette Strahlung absorbieren, - Verwendung von Sonnenschirmen oder Sonnensegel (z. B. Bademeister), - Unterstellmöglichkeiten für Arbeitsplätze im Freien, - Nutzung von vorhandenen Abdeckungen und Scheiben (z. B. beim Minibagger).				
Geeignete <u>persönliche Schutzausrüstung</u> (Sonnenbrille, UV-Schutzcreme) steht zur Verfügung.				
Organisatorische Schutzmaßnahmen: Optimierte Arbeits- bzw. Pausenzeiten				
Die Beschäftigten achten auf körperbedeckende Kleidung, Kopf- und Nackenschutz.				
Die Beschäftigten sind über die Organisation der Ersten Hilfe informiert.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Internet-Adresse: <https://www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/sonne/index.jsp>
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 203-085: Arbeiten unter der Sonne
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
- DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel
- DGUV Information 203-085: Arbeiten unter der Sonne
- T 020: Hautschutz bei Tätigkeiten im Freien, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

wiederkehrende Prüfung der Kläranlage

Gefährdung/Belastung

**Stolpern, Ausrutschen, Quetschen,
Versinken,
Faulgase,
Kontakt mit Fäkalschlamm**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Absturzstellen, Einstiegsöffnung und Zuwege sind gesichert.				
PSA (Handschuhe, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille) steht zur Verfügung.				
Die Freimessungen sind durchgeführt.				

Quellen

DGUV Vorschrift 21: Abwassertechnische Anlagen, Titelseite

DGUV Regel 103-003: Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeiten im Freien

Gefährdung/Belastung

Sonneneinstrahlung
 Zeckenbisse, Wespenstiche
 Vergiftung, Verätzung durch Pflanzen
 Kälte, Regen, Glatteis

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sonnenschutz, Wetterschutz- und geeignete Kleidung, z. B. Körperschutz für Beseitigung von Giftpflanzen, steht zur Verfügung. In Abstimmung mit dem Betriebsarzt werden Impfungen angeboten.				
Die Beschäftigten sind unterwiesen.				

Quellen

DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
 DGUV Information 203-085: Arbeiten unter der Sonne

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betanken von Geräten

Gefährdung/Belastung

Einatmen der Dämpfe

Hautgefährdung

Entzündung des Kraftstoffs an heißen Oberflächen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Betriebsanweisung ist erstellt.				
Benzolarme Sonderkraftstoffe sind beschafft.				
Sicherheitseinfüllstutzen stehen zur Verfügung.				
PSA (Schutzhandschuhe aus Nitril) steht zur Verfügung.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\BA_Tankstelle.doc

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Einsatz Freischneider

Gefährdung/Belastung

Schnittverletzungen durch scharfe und rotierende Werkzeuge

Verletzungen durch wegschleudernde Teile

Lärm

Abgase

Vibrationen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Persönliche Schutzausrüstung steht zur Verfügung: – geschlossene Arbeitskleidung, – Gesichtsschutz und Schutzbrille, – Gehörschutz, – knöchelhohe Sicherheitsschuhe, – Schutzhandschuhe.				
Die <u>Betriebsanweisung</u> ist unter Beachtung der Beirriebleitung des Herstellers erstellt.				
Es werden vibrationsarme Geräte beschafft. <u>Vibrationsrechner</u>				
Sicherheitsabstände für wegschleudernde Teile (Gefährdung anderer Personen) beachten!				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\BA_Freischneider.docx
2. Lokale Datei: Handlungshilfen\Einzel Vibrationsrechner.xls

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Einsatz von Kettensäge oder Hochentaster

Gefährdung/Belastung

Schnittverletzungen insbesondere durch einen Rückschlag der Handkettensäge

Lärm

Vergiftung durch Abgase

Vibrationen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Beschäftigten sind im Umgang mit Motorkettensägen ausgebildet.				
Es wird keine Alleinarbeit mit Motorkettensägen durchgeführt.				
Persönliche Schutzausrüstung steht zur Verfügung. – Schnittschutzkleidung, – Schnittschutzschuhe, – Forsthelm mit Gesichts- und Gehörschutz, – Schutzhandschuhe.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers erstellt.				
Es werden vibrationsarme Maschinen beschafft.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\BA_Motorkettensaege.doc

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kontakt zu Pflanzen oder Insekten

Gefährdung/Belastung

Hauterscheinungen Allergie

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Vorkommen an giftigen oder sensibilisierenden Pflanzen oder Insekten wie z. B. - Riesen-Bärenklau, - Beifußblättrige Ambrosie oder - Eichenprozessionsspinner wurde recherchiert. und die Beschäftigten sind informiert (Unterweisung/Betriebsanweisung). Die Beschäftigten sind anhand der <u>Betriebsanweisung</u> unterwiesen.				

Links

1. Internet-Adresse: <https://www.svlfg.de/betriebsanweisungen/>
2. Betriebsanweisung: Pflanzenbestandteile mit möglicher sensibilisierender Wirkung

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Mäharbeiten

Gefährdung/Belastung

**Mechanische Gefährdung beim Umgang mit Maschinen,
Umgang mit Benzin,
heiße Bauteile**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei der Erstellung der Betriebsanweisung werden die Betriebsanleitungen der Hersteller von Motorsense und Rasenmäher beachtet.				
Die Hangneigung (siehe DGUV Regel 114-017 <u>Gärtnerische Arbeiten</u>) ist recherchiert, ggf. Einsatz von Spezialgeräten.				

Links

1. Internet-Adresse: <https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/r-2109.pdf>

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Instandhalten, Pflegen und Räumen von Wegen

Gefährdung/Belastung

Stolpern, Sturz, Absturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die geeigneten Arbeitsmittel, z. B. Streusalz, sind bereitgestellt.				
Rettungswesten stehen für Arbeiten, mit der Gefahr ins Wasser zu Stürzen zur Verfügung.				
Arbeiten an hoch gelegenen Stellen wird die DGUV Regel <u>114-014</u> beachtet.				

Links

1. Internet-Adresse: <https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/r-2102.pdf>

Quellen

ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Wartung und Prüfung von Flüssigkeitsabscheidern

Gefährdung/Belastung

**Stolpern, Rutschen, Quetschen,
Versinken,
Faulgase,
Gefahrstoff**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Absturzstellen, Einstiegsöffnung und Zuwegungen sind sicher ausgeführt.				
PSA (Handschuhe, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille) steht zur Verfügung.				
Die Freimessungen sind durchgeführt.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kontrollgang Pumpwerk

Gefährdung/Belastung

Stolpern, Rutschen, Stürzen
 beengter Arbeitsraum
 Ertrinken

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist sicher gestellt, dass die Kontrollwege ausreichend beleuchtet und frei von Hindernissen sind. PSA steht zur Verfügung.				

Quellen

DGUV Information 203-059: Sicherheit beim Betreiben von Wasserkraftwerken, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kontrollgang im Freien

Gefährdung/Belastung

Stolpern, Rutschen, Stürzen

Insekten (Zecken)

Alleinarbeit

UV-Strahlung

Ertrinken

Blitzschlag, Unwetter

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist sicher gestellt, dass die Kontrollwege ausreichend beleuchtet und frei von Hindernissen sind. Bei fehlender Beleuchtung Stirnlampen zur Verfügung stellen, nach Möglichkeit werden Kontrollgänge bei Tageslicht durchgeführt.				
PSA (z. B. Zecken-/ Mückenabwehrspray, Sonnenschutz, festes Schuhwerk) steht zur Verfügung.				
In Abstimmung mit dem Betriebsarzt werden Schutzimpfungen angeboten.				

Quellen

DGUV Information 203-059: Sicherheit beim Betreiben von Wasserkraftwerken, Titel

DGUV Information 203-085: Arbeiten unter der Sonne

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bildschirmarbeitsplätze

Gefährdung/Belastung

**Physische Belastung durch einseitige Körperhaltung bei sitzender Tätigkeit,
Psychische Belastungen durch die Informationsmenge**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Bildschirmarbeitsplätze entsprechen den Gestaltungskriterien der <u>DGUV Information 215-410</u> .				
Es ist dafür gesorgt, dass die Bildschirmarbeit durch regelmäßige Pausen oder andere Tätigkeiten unterbrochen wird.				
Den Beschäftigten wird die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> nach der <u>ArbMedVV</u> angeboten.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die richtige Benutzung der Arbeitsplatzelemente unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
2. Regelwerkeintrag: arbeitsmedizinische Vorsorge
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Umgang mit Ölen, Fetten

Gefährdung/Belastung

**Quetsch- und Scherstellen,
Gefahrstoffe**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Schmierstellen sind aus dem Gefahrenbereich herausgeführt. Drehende Teile und Quetschstellen sind abgedeckt. Der Zugang erfolgt über gesicherte Bereiche ohne Fang- und Quetschstellen.				
Arbeiten bei stehender Maschine: Soweit drehende Teile in der Nähe sind, wird die Tätigkeit bei stehender Maschine durchgeführt. Die Anlage wird entsprechend der Betriebsanweisung " <u>Turbine Stillsetzen</u> " heruntergefahren.				
Hautschutzmitteln, Hautreinigungsmittel und Hautpflegemittel stehen zur Verfügung.				
Die Öle und Fette sind im Gefahrstoffverzeichnis aufgenommen.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\BA_StillsetzenTurbine.doc

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Wartungsarbeiten außerhalb der Revisionen

Gefährdung/Belastung

- Quetschen, Stoßen**
- enge Arbeitsräume**
- Stäube und Aerosole**
- Rückspeisung von Energie**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Arbeiten werden anhand des erstellten Arbeitserlaubnisverfahrens durchgeführt. (Siehe auch Betriebsanweisung " <u>Stillsetzen Turbine</u> ")				
Die PSA (Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe, Helm, ggf. Atemschutz und Schutzkleidung) steht zur Verfügung.				
Die ausreichende Ausleuchtung des Arbeitsbereiches durch Leuchten mit Trenntrafo, Schutzkleinspannung oder batteriebetrieben ist sichergestellt.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\BA_StillsetzenTurbine.doc

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeiten an elektrischen Anlagen (Organisation/Personal)

Gefährdung/Belastung

Körperdurchströmung, Störlichtbogen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es sind organisatorische Regelungen gemäß DIN VDE 0105-100 (Verfahrensablauf, Freigabeverfahren) zu Arbeiten an und in elektrischen Anlagen getroffen: Einweisung/Unterweisung, Durchführungserlaubnis, Freigabe zur Arbeit				
Es werden fachlich geeignete Beschäftigte (Elektrofachkräfte und elektrotechnisch unterwiesene Personen) eingesetzt.				
Für jede Arbeit wird ein Anlagen- und ein Arbeitsverantwortlicher benannt.				
Es werden aktuelle Schalt- und Leitungspläne zur Verfügung gestellt.				
Es ist sichergestellt, dass die Arbeitsstelle gemäß DGUV Information 203-016 "Kennzeichnung von Arbeitsbereichen an elektrischen Anlagen mit Nennspannung über 1 kV" eindeutig gekennzeichnet wird.				

Quellen

DGUV Vorschrift 3: § 1 Geltungsbereich: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

DGUV Information 203-016: Kennzeichnung von Arbeitsbereichen an elektrischen Anlagen mit Nennspannung über 1 kV

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeiten in der Nähe aktiver Teile

Gefährdung/Belastung

Körperdurchströmung, Störlichtbogen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Schutzvorrichtungen (Isolierplatten, Absperrmaterial, Abdecktücher, Isolierschläuche, isolierende Klammern) sind zur Verfügung gestellt. Persönliche Schutzausrüstung ist zur Verfügung gestellt.				
Die Beschäftigten sind über die erforderlichen Maßnahmen anhand einer <u>Betriebsanweisung</u> unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_arbeiten_in_der_naeh_aktiver_teile.doc

Quellen

DGUV Vorschrift 3: § 7 Arbeiten in der Nähe aktiver Teile: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betreiberpflichten

Gefährdung/Belastung

unzureichende Organisation bei Arbeiten an elektrischen Anlagen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Festlegung der Verantwortlichkeiten entsprechend EN 50110 (VDE 105-100) mit - Anlagenbetreiber - Anlagenverantwortlicher - ggf. Arbeitsverantwortlicher bei Betrieb und Arbeiten an elektrischen Anlagen (siehe auch <u>DGUV Vorschrift 3 §3</u>).				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 3: § 3 Grundsätze: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Quellen

DGUV Vorschrift 3: Titelseite: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; U-Modell

Gefährdung/Belastung

Gefährliche Körperströme, Lichtbogen, Brände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Regelmäßige Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel organisieren. Prüffristen nach Tabelle 1a aus der <u>DGUV Vorschrift 3 § 5</u> beachten, oder TRBS 1201				
Sicherstellen, dass nur einwandfreie elektrische Anlagen und Betriebsmittel benutzt werden.				
Beschäftigte über die Gefahren des elektrischen Stromes und die sichere Handhabung elektrischer Betriebsmittel unterweisen (<u>Prüfliste Arbeiten an elektrischen Anlage</u>)				
Errichten, Warten, Reparieren und Instandsetzen unter Beachtung der einschlägigen VDE-Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (<u>DGUV Vorschrift 3</u>) nur durch eine Elektrofachkraft bzw. unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft				
Sicherstellen, dass Zugänge zu elektrischen Betriebsstätten und Verteilungen stets freigehalten werden; Kennzeichnen kann sinnvoll sein				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 3: § 5 Prüfungen: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
2. Lokale Datei: prueflisten\pl_arbeiten_an_elektrischen_anlagen.doc
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 3

Quellen

DGUV Vorschrift 3: Titelseite: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Batterieraum

Gefährdung/Belastung

- Stromschlag oder Lichtbogen durch Berühren oder Kurzschluss
- Verätzungen durch Batteriesäure
- Explosionsgefahr durch freigesetzten Wasserstoff

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Batterien und Anschlüsse sind berührungssicher ausgeführt.				
Die Beleuchtung und Elektroinstallation ist explosionsgeschützt ausgelegt.				
Im Raum sind ausreichend große Be- und Entlüftungsöffnungen. Der Raum ist gekennzeichnet.				
PSA (Schürze, Handschuhe und Korbbrille) und antistatische Hilfsmittel stehen zur Verfügung.				
Augendusche oder Augenspülflasche sind bereitgestellt.				

Quellen

DGUV-Information 209-067: Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Batteriesäure (Schwefelsäure)

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Schwere Verätzungen bei Berührung mit Augen, Haut und Schleimhäuten; Einatmen von Dämpfen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt Gefahrstoffe, allgemein ist beachtet.				
Eine exotherme Reaktion beim Verdünnen mit Wasser (Verspritzen und Hitzeeinwirkung) ist durch organisatorische Maßnahmen verhindert.				
Ein spezieller Arbeitsbereich zum Ab- und Umfüllen von Schwefelsäure (säurefester Fußboden, leicht zu reinigen) ist eingerichtet.				
Säurebehältnisse sind in einer Auffangwanne (Begrenzen der Lagermenge) gelagert.				
Die Behältnisse zur Aufbewahrung von Säure sind geeignet (säurebeständig, keine Lebensmittelbehältnisse) und ordnungsgemäß gekennzeichnet.				
Geeignete Pumpen, Heber etc. sind bereitgestellt und für den Verwendungszweck gekennzeichnet.				
Die erforderliche PSA (säurebeständige Schutzhandschuhe, Schutzbrille, ggf. Schürze) steht zur Verfügung.				
Eine Augendusche ist installiert, anderenfalls steht mindestens eine Augenspülflasche zur Verfügung.				
Erforderliche Hautschutzmittel (<u>Hautschutzplan</u>) stehen zur Verfügung.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
2. Regelwerkeintrag: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe

Quellen

DGUV-Information 213-070: Reizende Stoffe Ätzende Stoffe, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Gefahrstoffe; allgemein

Gefährdung/Belastung

Gefahrstoff bedingte Gesundheitsgefahren durch Einatmen, Hautkontakt oder physikalisch-chemische Reaktion, je nach Einstufung, Gefährlichkeitsmerkmal und betrieblichen Einsatzbedingungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Informationen über Arbeitsstoffe im Betrieb sind beschafft (Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt, Produktinformationen etc. des Herstellers, Lieferanten).				
Eine Prüfung, ob bereits bestehende Regelungen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, ist erfolgt: - Konkrete TRGS (siehe TRGS-Verzeichnis unter www.baua.de), - DGUV Regeln, Informationen (siehe www.arbeitssicherheit.de und DGUV Information 213-701), - Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK, siehe TRGS 420) oder - <u>Expositionsbeschreibungen</u> der BG ETEM. (siehe www.bgetem.de > Fachgebiet Gefahrstoffe>Expositionsbeschreibungen)				
Die Gefährdungsbeurteilung entsprechend der Gefahrstoffverordnung und der TRGS 400 ist durchgeführt (siehe auch Leitfaden der BG ETEM, S 017).				
Ein Gefahrstoffverzeichnis ist erstellt.				
Ein betriebliches Freigabeverfahren für Gefahrstoffe (Ziel: Reduzierung der Stoffvielfalt im Betrieb) ist organisiert.				
Ein Verfahren zur Substitutionsprüfung (TRGS 600) ist organisiert und wird dokumentiert. Es wird u. A. geprüft, ob möglichst ungefährliche Ersatzstoffe eingesetzt werden können.				
Art und Höhe der Gefährdungen durch Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz (inhalative Gefährdungen) sind ermittelt, bewertet und dokumentiert. Messungen der Luft am Arbeitsplatz sind ggf. durchgeführt (eigene orientierende Messung, Messung durch anerkannte Messstelle oder BG (siehe TRGS 402).				
Art und Höhe der Hautgefährdungen durch Gefahrstoffe (dermale Gefährdungen) sind ermittelt, bewertet und dokumentiert (siehe TRGS 401).				
Besondere Schutzmaßnahmen beim Einsatz <u>krebserzeugender, fortpflanzungsgefährdender oder erbgutverändernder Stoffe</u> sind getroffen (siehe BekGS 910).				
Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist beachtet (siehe TRGS 500).				

Physikalisch-chemische Gefährdungen sind ermittelt, bewertet und dokumentiert. Ein ggf. notwendiges <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt (siehe Leitfaden der BG ETEM, <u>S 018</u>)				
Arbeitsplatz- und stoffspezifische <u>Betriebsanweisungen</u> sind vorhanden und ggf. <u>Hautschutzpläne</u> sind erstellt.				
Die ggf. notwendige <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> ist organisiert (siehe <u>ArbMedVV</u>).				
Es stehen ggf. besondere Erste-Hilfe-Einrichtungen zur Verfügung (z.B. Augendusche, Notdusche) und werden gepflegt.				
Die erforderliche <u>PSA</u> (inkl. Hautschutzmittel) wurde fachkundig ausgewählt und ist bereitgestellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> (mit Dokumentation, incl. Unterschrift der unterwiesenen Person). Eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung (Betriebsarzt) ist sichergestellt.				

Links

1. Regelwerkeintrag: TRGS 420: Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition, Inhalt
2. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de/redaktion/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/dokumente-und-dateien/themen-von-a-z/gefahrstoffe/expositionsbeschreibungen>
3. Regelwerkeintrag: TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
4. Regelwerkeintrag: S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Titel
5. Regelwerkeintrag: TRGS 600: Substitution, Inhalt
6. Regelwerkeintrag: TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
7. Regelwerkeintrag: TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen, Inhalt
8. Regelwerkeintrag: TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe, Inhalt
9. Regelwerkeintrag: TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Inhalt
10. Lokale Datei: ex_schutz_dokumente\ex-dokument_a08-2010.doc
11. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge
12. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b00.doc
13. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
14. Regelwerkeintrag: ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, Anhang 2
15. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
16. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
17. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen, Inhalt
- TRGS 600: Substitution, Inhalt
- DGUV Information 213-701: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung
- TRGS 903: Biologische Grenzwerte (BGW), Inhalt
- S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Inhaltsverzeichnis
- S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Inhaltsverzeichnis
- DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
- DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
- DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
- DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt

TRGS 906: Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV, Inhalt
DGUV Information 212-017: Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln
TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Inhalt
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Inhalt
TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen, Inhalt
TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe, die ggf. gefährlich miteinander reagieren können; Auslaufen von Gefahrstoffen; Brand- und Explosionsgefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Für die Lagerung von Gefahrstoffen werden die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 510</u> beachtet.				
Geeignete Lagerräume gemäß Landesbauordnung, WHG, Betriebssicherheitsverordnung etc., stehen zur Verfügung.				
Für die Lagerung von Kleinmengen in anderen Räumen als in Lagerräumen sind die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> Kapitel 4 beachtet.				
Die Anforderungen des <u>Abschnitts 7 der TRGS 510</u> zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen sind beachtet.				
Die Gefahrstoffausgabe ist geregelt und wird kontrolliert, ein Verantwortlicher ist bestimmt, der Lagerbestand dokumentiert.				
Die Erlaubnis der zuständigen Behörde für die überwachungsbedürftige Lagerung von leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten (> 10000 l) gemäß <u>BetrSichV</u> liegt vor. Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> liegt vor.				
Eine <u>Betriebsanweisung (Checkliste)</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 4 Allgemeine Maßnahmen
4. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 7 Zusätzliche Maßnahmen für spezielle Gefahrstoffe
5. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 18 Erlaubnispflicht
6. Lokale Datei: ex_schutz_dokumente\lacklager.doc
7. Lokale Datei: prueflisten\pl_07_1.doc
8. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
 TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel
 TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Krane

Gefährdung/Belastung

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebezeuge sind nach Transportaufgabe und bestimmungsgemäßer Verwendung ausgewählt. Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach MB 013, Kapitel 8.2 sind erfüllt. Die Checkliste "Krane" ist beachtet.				
Abschließbarer Netzanschlussschalter, Trennschalter oder Steckvorrichtung ist vorhanden. Die Kranführer haben ihre <u>Befähigung</u> nachgewiesen.				
Kranführer für ortsveränderliche Krane sind schriftlich <u>beauftragt</u> . Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe DGUV Information 209-012 "Kranführer"), die Unterweisung wird <u>dokumentiert</u> . Jährliche <u>Prüfungen</u> durch Sachkundige werden durchgeführt, ein <u>Prüfbuch</u> wird geführt.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 309-003: Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern
3. Lokale Datei: kran_beauftragung.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_kran.doc
5. Lokale Datei: handlungshilfen\underweisungsnachweis-muster.docx
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 27 Prüfbuch: Krane
8. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 25 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen: Krane

Quellen

DGUV Grundsatz 309-003: Grundsätze für Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern, Titel
 DGUV-Information 209-012: Kranführer, Titel
 DGUV-Information 209-013: Anschläger, Titel
 DGUV Vorschrift 52: Titelseite: Krane

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Schiffsverkehr

Gefährdung/Belastung

**Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel,
Lastabsturz
Kollision mit anderen Wasserfahrzeugen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Risiken des Schifffahrtsverkehrs werden entsprechend DGUV Vorschrift 64 berücksichtigt (schwimmende Geräte)				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Krane

Gefährdung/Belastung

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebezeuge sind nach Transportaufgabe und bestimmungsgemäßer Verwendung ausgewählt. Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach MB 013, Kapitel 8.2 sind erfüllt. Die Checkliste "Krane" ist beachtet.				
Abschließbarer Netzanschlussschalter, Trennschalter oder Steckvorrichtung ist vorhanden. Die Kranführer haben ihre <u>Befähigung</u> nachgewiesen.				
Kranführer für ortsveränderliche Krane sind schriftlich <u>beauftragt</u> . Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe DGUV Information 209-012 "Kranführer"), die Unterweisung wird <u>dokumentiert</u> . Jährliche <u>Prüfungen</u> durch Sachkundige werden durchgeführt, ein <u>Prüfbuch</u> wird geführt.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 309-003: Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern
3. Lokale Datei: kran_beauftragung.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_kran.doc
5. Lokale Datei: handlungshilfen\underweisungsnachweis-muster.docx
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 27 Prüfbuch: Krane
8. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 25 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen: Krane

Quellen

DGUV Grundsatz 309-003: Grundsätze für Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern, Titel
 DGUV-Information 209-012: Kranführer, Titel
 DGUV-Information 209-013: Anschläger, Titel
 DGUV Vorschrift 52: Titelseite: Krane

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Beförderung von Personen

Gefährdung/Belastung

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Personenabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Personenaufnahmemittel sind nach Aufgabe und bestimmungsgemäßer Verwendung ausgewählt. Der eingesetzte Kran ist für den Personentransport ausgestattet (Betriebsanleitung des Herstellers) und geeignet.				
Die Vorgaben der DGUV Regel <u>101-005</u> und die TRBS <u>2121</u> Teil 4 werden beachtet. <u>Meldung</u> nach DGUV Regel 101-005: Soweit keine Dauergenehmigung vorliegt ist 14 Tage vor Einsatz eine Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft zu richten.				
<u>Kranführer</u> sind schriftlich beauftragt. Eine <u>Betriebsanweisung</u> Personentransport ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (<u>Unterweisungshilfe</u> BGI 555 "Kranführer"), die Unterweisung wird dokumentiert. Jährliche <u>Prüfungen</u> der Krane und Personenaufnahmemittel durch Sachkundige werden durchgeführt, ein <u>Prüfbuch</u> wird geführt.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 101-005: Hochziehbare Personenaufnahmemittel
2. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 4: Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Ausnahmsweises Heben von Beschäftigten mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 101-005: Hochziehbare Personenaufnahmemittel, Anhang 2: Anzeige der Inbetriebnahme eines hochziehbaren Personenaufnahmemittels
4. Lokale Datei: kran_beauftragung.doc
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_kran.doc
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-012: Kranführer
8. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 26 Wiederkehrende Prüfungen: Krane
9. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 27 Prüfbuch: Krane

Quellen

- DGUV-Information 209-012: Kranführer, Titel
 DGUV-Information 209-013: Anschläger, Titel
 DGUV Vorschrift 52: Titelseite: Krane
 DGUV Grundsatz 309-003: Grundsätze für Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Krane

Gefährdung/Belastung

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Hebezeuge sind nach Transportaufgabe und bestimmungsgemäßer Verwendung ausgewählt.</p> <p>Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.</p>				
<p>Die technischen Anforderungen nach MB 013, Kapitel 8.2 sind erfüllt.</p> <p>Die Checkliste "Krane" ist beachtet.</p>				
<p>Abschließbarer Netzanschlussschalter, Trennschalter oder Steckvorrichtung ist vorhanden.</p> <p>Die Kranführer haben ihre <u>Befähigung</u> nachgewiesen.</p>				
<p>Kranführer für ortsveränderliche Krane sind schriftlich <u>beauftragt</u>.</p> <p>Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.</p>				
<p>Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe DGUV Information 209-012 "Kranführer"), die Unterweisung wird <u>dokumentiert</u>.</p> <p>Jährliche <u>Prüfungen</u> durch Sachkundige werden durchgeführt, ein <u>Prüfbuch</u> wird geführt.</p>				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 309-003: Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern
3. Lokale Datei: kran_beauftragung.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_kran.doc
5. Lokale Datei: handlungshilfen\underweisungsnachweis-muster.docx
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 27 Prüfbuch: Krane
8. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 25 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen: Krane

Quellen

- DGUV Grundsatz 309-003: Grundsätze für Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern, Titel
 DGUV-Information 209-012: Kranführer, Titel
 DGUV-Information 209-013: Anschläger, Titel
 DGUV Vorschrift 52: Titelseite: Krane

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Rechenreinigung

Gefährdung/Belastung

bewegte Teile, Quetschen, Scheren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es besteht ein Konzept, das den Zutritt während des Automatikbetriebes der Rechenreinigung verhindert, z.B. durch: - Geländer - verriegelte Türen - Unterweisung der Beschäftigten - Beschilderung				
Es ist sicher gestellt, das kein Eingriff in Anlage erfolgen kann. Der Start kann von einer gesicherten Position erfolgen.				
Es ist sichergestellt, das vor Betreten des Gefahrenbereichs die Anlage stillgesetzt wird.				

Quellen

DGUV Information 203-059: Sicherheit beim Betreiben von Wasserkraftwerken, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Rechenreinigung im Hochwasserfall

Gefährdung/Belastung

bewegte Teile Quetschen, Scheren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist sichergestellt, das die Anlage abgesichert ist bzw. vor Betreten stillgesetzt wird.				
Die Arbeiten im Außenbereich erfolgen von einem gesichertem Standort (Hinter Geländer). Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) steht zur Verfügung.				
Es stehen Hilfsmitteln wie Stangen, Scheren, Kettensäge zur Verfügung.				
Es findet keine Alleinarbeit statt, eine zweite Person ist anwesend.				
PSA steht zur Verfügung: z. B. Schnittschutzhandschuhe Einmalhandschuhe (Latex) zur Entsorgung von Kleintieren Staubschutzmaske bei Schimmelsporen durch feuchtes Material				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Abtransport Rechengut, z. B. mit Lok und Loren

Gefährdung/Belastung

- Absturz beim Abwurfplatz
- Quetschen beim Anfahren, durch bewegte Teile der Lore
- Platzen von Hydraulikschläuchen
- Abgase der Lok
- Entgleisen oder Absturz des Zuges

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Aufenthalts zwischen den Loren ist durch Absperrungen oder Abweiser an Rädern verhindert.				
Abkippen der Loren erfolgt von einem sicherem Standplatz.				
Die Beschäftigten sind anhand einer Betriebsanweisung/Bedienungsanleitung unterwiesen.				
Auf das Verbot der Personenbeförderung außerhalb des Fahrerstands wird hingewiesen.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Einsatz von Kettensäge oder Hochentaster

Gefährdung/Belastung

Schnittverletzungen insbesondere durch einen Rückschlag der Handkettensäge

Lärm

Vergiftung durch Abgase

Vibrationen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Beschäftigten sind im Umgang mit Motorkettensägen ausgebildet.				
Es wird keine Alleinarbeit mit Motorkettensägen durchgeführt.				
Persönliche Schutzausrüstung steht zur Verfügung. – Schnitenschutzkleidung, – Schnitenschutzschuhe, – Forsthelm mit Gesichts- und Gehörschutz, – Schutzhandschuhe.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers erstellt.				
Es werden vibrationsarme Maschinen beschafft.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\BA_Motorkettensaege.doc

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Putzgang (1 Rechenzyklus)

Gefährdung/Belastung

Peitscheneffekt durch hereingezogenes oder verspanntes Rechengut

Wegschleudern von Rechengut durch schwere Teile (Impuls)

Quetschen an Rechengut oder Maschine

Absturz von Maschine oder ins Wasser

Sturm, Eis Schnee, Sonneneinstrahlung, Regen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Aufenthalt in einem gesicherten Bereich (Führerstand der Maschine oder Abstand) ist möglich.				
Beim Verfahren der Maschine und Durchführen des Putzgangs befinden sich keine Personen im Gefahrenbereich.				
Abschaltleisten und Not-Aus sind an der Rechenreinigungsmaschine vorhanden.				
Geeignetes Werkzeug (z. B. Haken, Kralle, Hochentaster) ist vorhanden.				
Das Arbeiten im Außenbereich ist an einem sicheren Standort (Geländer, PSAG) möglich.				
PSA (Handschuhe, Sicherheitsschuhe, Helm, Gesichtsschutz) steht zur Verfügung.				
Hautschutz (Nassarbeit und UV-Belastung, Sonneneinstrahlung) steht zur Verfügung.				
Wetterschutzbekleidung steht zur Verfügung.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Rechenreinigung, Beseitigung von toten Tieren

Gefährdung/Belastung

bewegte Teile Quetschen, Scheren
biologische Gefährdung, Sporen, Kleintiere

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist sichergestellt, das die Anlage abgesichert ist bzw. vor Betreten stillgesetzt wird.				
PSA steht zur Verfügung: z. B. Einmalhandschuhe (Latex) zur Entsorgung von Kleintieren Staubschutzmaske bei Schimmelsporen durch feuchtes Material				
Bei größeren Tieren bzw. der Gefahr die Kleidung zu verunreinigen wird die Behörde informiert und eine Fremdfirma mit der Entsorgung beauftragt.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Setzen von Dammtafeln Wehr

Gefährdung/Belastung

bewegte schwere Bauteile, Kran: Quetschen, Scheren
Aufenthalt auf Dammtafeln: Absturz, Ertrinken

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ausgebildete und beauftragte Kranführer entsprechend Modul Krane. unterwiesene Anschläger entsprechend DGUV Information <u>209-013</u>				
Einhaltung der <u>Betriebsanweisung</u> Kran.				
Verwendung von Höhensicherung/Rückhaltesystem bei Absturzhöhen größer als 2 m oder der Gefahr des Versinkens.				
Einstufung als gefährliche Arbeit, keine Alleinarbeit				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-013: Anschläger
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_kran.doc

Quellen

DGUV-Information 209-013: Anschläger, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Setzen von Dammtafeln/ Nadeln Maschine/ Wehr

Gefährdung/Belastung

Quetschen, Scheren,
Absturz
Ertrinken

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Kranführer sind ausgebildet.				
Die Anschläger sind ausgebildet.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung <u>Kran</u> unterwiesen.				
Bei Absturzhöhen größer als 2 m oder der Gefahr des Versinkens steht Höhensicherung/ Rückhaltesystem zur Verfügung.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-013: Anschläger
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_kran.doc

Quellen

DGUV Vorschrift 52: Titelseite: Krane
DGUV-Information 209-013: Anschläger, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Tauchereinsatz

Gefährdung/Belastung

Ertrinken

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Fremdfirmen mit entsprechender Fachkunde sind beauftragt.				
Taucheinsatzpläne sind erstellt. SiGe-Plan (siehe <u>Baustellenverordnung</u> Anhang 2 Punkt 7).				

Links

1. Regelwerkeintrag: Baustellenverordnung (BaustellV), Anhang 2

Quellen

DGUV Vorschrift 40: Taucherarbeiten, Taucherarbeiten, Titelseite

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Behelfsgerüste

Gefährdung/Belastung

Absturzgefahr durch unzureichende Standsicherheit und Festigkeit

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Behelfsgerüste (z. B. aus Stehleitern und Bohlen) sind nur für Arbeiten geringen Umfanges bis max. 2 m Belaghöhe und max. 2,5 m Stützweite zulässig. Standsichere Unterlage				
Belag waagerecht Mindestens 10 cm Belagüberstand über die äußere Auflage				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 203-002: Elektrofachkräfte

Quellen

DGUV Information 203-002: Elektrofachkräfte

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Fahrbare Arbeitsbühnen nach DIN 4422, Teil 1

Gefährdung/Belastung

Ab- und Umsturzgefahr durch unzureichenden Aufbau

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Aufbau der fahrbaren Arbeitsbühne erfolgt nach der Aufbauanleitung des Herstellers. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung wird für den Aufbau mitgeführt. Fahrbare Gerüste werden normgerecht aufgebaut.				
Die DGUV Information 201-011 " <u>Handlungsanleitung für den Umgang mit Schutzgerüsten</u> " ist beachtet. Das Objekt " <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> " ist beachtet.				
Eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Gerüsten und fahrbaren Arbeitsbühnen</u> ist vorhanden.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 201-011: Verwendung von Arbeits-, Schutz- und Montagegerüsten
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_fahrbare_arbeitsbuehne.doc

Quellen

DGUV Information 201-011: Verwendung von Arbeits-, Schutz- und Montagegerüsten
 DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 7 Arbeitsplätze
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 2: (zu den §§ 15 und 16) Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Gerüste

Gefährdung/Belastung

Absturz wegen unzureichender Standsicherheit, fehlendem Seitenschutz oder unvollständigen Bodenbelägen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Gerüste werden unter Beachtung der Herstellerangaben unter Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten aufgebaut.				
Nicht in Regelausführung (nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) errichtete Gerüste werden beurteilt und ggf. berechnet.				
Für den Aufbau eines eigenen Gerüsts ist ein Plan für Auf- und Abbau (Montageanweisung) erstellt und auf der Baustelle vorgehalten. Das Gerüst wird gekennzeichnet mit: - maximale Belastungsmöglichkeiten - Gerüstgruppe - Nutzgewicht und - Ersteller. Nicht einsatzbereite Gerüste oder Teile von Gerüsten werden mit dem Verbotsschild "Zutritt verboten" gekennzeichnet und angemessen abgesperrt (Betriebssicherheitsverordnung Anhang 2, Punkt 5.2.5). Eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Gerüsten</u> ist vorhanden.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_geruest_1.doc
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 6, Standsicherheit und Tragfähigkeit
 DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, § 12, Absturzsicherungen
 DGUV Information 201-011: Verwendung von Arbeits-, Schutz- und Montagegerüsten
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 2: (zu den §§ 15 und 16) Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeiten vom Wasserfahrzeug aus

Gefährdung/Belastung

Sturz ins Wasser,
Ertrinken,
mechanische Gefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die DGUV Regel <u>114-014</u> , wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten, ist beachtet.				

Links

1. Internet-Adresse: <https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/r-2102.pdf>
2. Internet-Adresse: <https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/r-2102.pdf>

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Baustelleneinrichtung

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte organisatorische und technische Bedingungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Baustelle wird vor Arbeitsbeginn geplant.				
Das Objekt „ <u>Baustelle, Zugänge zu den Arbeitsplätzen</u> “ wird beachtet. Die Arbeitsplätze sind über sichere Zugänge erreichbar.				
Das Objekt „ <u>Baustelle, Arbeitsplätze und Verkehrswege, Absturzsicherungen</u> “ ist beachtet. Es werden Absturzsicherungen für allgemeine Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr zur Verfügung gestellt. (Für wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten siehe auch DGUV Regel <u>114-014</u>)				
Das Objekt " <u>Elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen</u> " ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Baustelle, Beleuchtung</u> “ wird beachtet. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege werden ausreichend beleuchtet.				
Das Objekt „ <u>Baustelle, Wetterschutz</u> “ ist beachtet.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Baustelle, Zugänge zu den Arbeitsplätzen
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Baustelle, Arbeitsplätze und Verkehrswege, Absturzsicherungen
3. Internet-Adresse: <https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002\r-2102.pdf>
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Baustelle, Beleuchtung
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Baustelle; Wetterschutz

Quellen

- DGUV Regel 101-011: Einsatz von Schutznetzen, Titel
- DGUV Vorschrift 38: Bauarbeiten, Titelseite
- DGUV Vorschrift 77: Arbeiten im Bereich von Gleisen, Titelseite
- ASR A3.4: Beleuchtung, 8 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen
- DGUV-Information 203-047: Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen, Titel
- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel
- DGUV Regel 112-198: Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz, Titel
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
- DGUV Grundsatz 312-906: Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen, Titel
- DGUV Vorschrift 70: Titelseite: Fahrzeuge

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Filter- und Schlauchwechsel

Gefährdung/Belastung

Umgang mit Ölen, Fetten

Unter Druck stehende Anlagenteile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es werden geeignete Transportbehälter und Einfüllhilfen verwendet.				
Hautschutzmitteln und PSA (Handschuhe, Schutzbrille) stehen zur Verfügung.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen zum Umgang mit Gefahrstoffen unterwiesen.				
Die Beschäftigten sind in der Anwendung der 5 hydraulischen Sicherheitsregeln unterwiesen: - Energiezufuhr trennen - Gegen Wiederaufnahme sichern (z.B. absperrbare Kugelhähne) - System drucklos machen, einschließlich vorhandener Druckspeicher, hochgehaltene Lasten absenken oder unterbauen, Restenergie abbauen - Druckfreiheit prüfen - Gefährdungen durch benachbarte Anlagen verhindern.				

Quellen

DGUV-Information 209-070: Sicherheit bei der Hydraulik-Instandhaltung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kontrolle und Betriebsstoffe nachfüllen

Gefährdung/Belastung

Umgang mit Ölen, Fetten

Lärm

Stürzen, Stolpern und Anstoßen, Quetschgefahr an beweglichen Maschinenteilen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es werden geeigneter Transportbehälter und Einfüllhilfen verwendet.				
Hautschutzmittel und PSA (Handschuhe, Schutzbrille) stehen zur Verfügung.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen zum Umgang mit Gefahrstoffen unterwiesen.				
Lärminderungsmaßnahmen (z. B. Einhausung) sind getroffen. Der Aufenthalt in Lärmbereichen ist minimiert. PSA (Gehörschutz) wird zur Verfügung gestellt. Die Beschäftigten sind über Verwendung unterwiesen. Lärmbereiche sind gekennzeichnet.				
Das sichere Erreichen von Wartungs- und Kontrollpunkten ist durch geeignete Zuwege (Tritte) gewährleistet.				
Erreichbare Quetschstellen wie z. B. bewegliche Gestänge sind abgedeckt, die Beschäftigten sind über verbleibende Gefahrstellen informiert und unterwiesen.				

Quellen

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Wartungsarbeiten außerhalb der Revisionen

Gefährdung/Belastung

Quetschen, Stoßen
 enge Arbeitsräume
 Stäube und Aerosole
 Rückspeisung von Energie

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Arbeiten werden anhand des erstellten Arbeitserlaubnisverfahrens durchgeführt. (Siehe auch Betriebsanweisung " <u>Stillsetzen Turbine</u> ")				
Die PSA (Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe, Helm, ggf. Atemschutz und Schutzkleidung) steht zur Verfügung.				
Die ausreichende Ausleuchtung des Arbeitsbereiches durch Leuchten mit Trenntrafo, Schutzkleinspannung oder batteriebetrieben ist sichergestellt.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\BA_StillsetzenTurbine.doc

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kontrolle und Betriebsstoffe nachfüllen

Gefährdung/Belastung

Umgang mit Ölen, Fetten

Lärm

Stürzen, Stolpern und Anstoßen, Quetschgefahr an beweglichen Maschinenteilen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es werden geeigneter Transportbehälter und Einfüllhilfen verwendet.				
Hautschutzmittel und PSA (Handschuhe, Schutzbrille) stehen zur Verfügung.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen zum Umgang mit Gefahrstoffen unterwiesen.				
Lärminderungsmaßnahmen (z. B. Einhausung) sind getroffen. Der Aufenthalt in Lärmbereichen ist minimiert. PSA (Gehörschutz) wird zur Verfügung gestellt. Die Beschäftigten sind über Verwendung unterwiesen. Lärmbereiche sind gekennzeichnet.				
Das sichere Erreichen von Wartungs- und Kontrollpunkten ist durch geeignete Zuwege (Tritte) gewährleistet.				
Erreichbare Quetschstellen wie z. B. bewegliche Gestänge sind abgedeckt, die Beschäftigten sind über verbleibende Gefahrstellen informiert und unterwiesen.				

Quellen

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitszeit

Gefährdung/Belastung

Ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation (z. B. Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und/ oder lange Arbeitszeiten, häufige Nachtarbeit, kein durchdachter Arbeitsablauf)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Regelungen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes sind vorhanden.				
Beschäftigte sind unterwiesen.				
Spezielle Regelungen für Bereitschaftseinsätze außerhalb der regulären Arbeitszeit sind vorhanden.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bildschirmarbeitsplätze

Gefährdung/Belastung

**Physische Belastung durch einseitige Körperhaltung bei sitzender Tätigkeit,
Psychische Belastungen durch die Informationsmenge**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Bildschirmarbeitsplätze entsprechen den Gestaltungskriterien der <u>DGUV Information 215-410</u> .				
Es ist dafür gesorgt, dass die Bildschirmarbeit durch regelmäßige Pausen oder andere Tätigkeiten unterbrochen wird.				
Den Beschäftigten wird die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> nach der <u>ArbMedVV</u> angeboten.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die richtige Benutzung der Arbeitsplatzelemente unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
2. Regelwerkeintrag: arbeitsmedizinische Vorsorge
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Eisfreihaltung

Gefährdung/Belastung

mechanische Gefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Zur Eisfreihaltung sind technischen Lösungen wie Sprudelleitung, Heizbänder und Heizstrahler eingebaut.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kontrolle Wehranlagen im Automatikbetrieb

Gefährdung/Belastung

Sturz, Absturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Sichtkontrollen finden auf Wegen und durch Geländer gesichertem Bereichen statt. Es ist sichergestellt, dass die Anlage vor Betreten stillgesetzt ist.				
Das Verbot gefährlicher Alleinarbeit, z. B. Arbeiten mit Absturzgefahr oder Gefahr des Ertrinkens, ist beachtet. Die Beschäftigten sind unterwiesen.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Beseitigung von Verunreinigungen durch Vögel

Gefährdung/Belastung

Infektionsgefahr durch Taubenkot oder Ähnlichem

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die DGUV Information 201-031, Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung Gesundheitsgefährdung durch Taubenkot, ist beachtet. Die Betriebsanweisungen zur Beseitigung von <u>Taubenkot</u> oder <u>Vogelkadavern</u> sind erstellt.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\biologische_arbeitsstoffe\b_beseitigung_vogelkot.doc
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\biologische_arbeitsstoffe\b_beseitigung_vogelkadaver.doc

Quellen

TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Instandsetzung, Austausch von Bauteilen

Gefährdung/Belastung

mechanische Gefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist ein auf die jeweiligen Erfordernisse abgestimmtes Gesamtkonzept mit einem Arbeitsablaufplan erstellt und mit den beteiligten Fremdfirmen besprochen. Festlegung: - Arbeitsablaufplan - Koordinator (Festlegung Weisungsbefugnis) - Arbeitsverantwortliche/Ansprechpartner der Fremdfirma - Schutzmaßnahmen Es wird an den Fortschritt der Arbeiten angepasst (Diagramm der <u>TRBS 1112</u> Anlage 1).				

Links

1. Regelwerkeintrag: TRBS 1112: Instandhaltung, Anhang 1: Ablaufdiagramm – Instandhaltung und Erprobung

Quellen

TRBS 1112: Instandhaltung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Regale, Kleininstallation

Gefährdung/Belastung

Unkontrolliert bewegte Teile durch umstürzendes Lagergut, herabfallendes Transportgut oder Materialien/ Lagereinrichtungen, bewegte Arbeitsmittel durch Flurförderzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei der Auswahl der Regale wurden das Lagergut und die Lagergutabmessungen beachtet.				
Die vorhandenen Regale und Flächen zum Be- und Entladen sind ausreichend dimensioniert und geeignet aufgestellt.				
Der Sicherheitsabstand zwischen Lagergut und Leuchten ist eingehalten.				
Die vorhandenen Regale sind gegen Umstürzen z.B. durch Befestigen gesichert.				
Behältnisse für das Einlagern von Kleinteilen sind zur Verfügung gestellt.				
Aufstiege, wie z.B. Leitern, Podeste sind zur Verfügung gestellt.				
Die vorhandenen Regale mit Fachlasten >200 kg bzw. Feldlasten >1000 kg sind gekennzeichnet und geprüft.				
Hinweis: - Hersteller oder Einführer, - Typ, - Baujahr oder Kommissionsnummer und - zulässige Fach- und Feldlasten				
Eine Kennzeichnung der zulässigen Fußbodenbelastung bei Lagerung auf Zwischenböden, Galerien und Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden, ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für das <u>Verwenden von Regalen</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_regalbenutzung.doc
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt
 DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bandsäge

Gefährdung/Belastung

Sägeband, Wegschleudern von Material oder Werkstückhalterung, Lärm, Holzstaub

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die technischen Anforderungen nach DGUV Information 209-031 sind erfüllt.				
Geeignete Hilfsmittel, wie Anschläge (Parallel-, Hilfsanschlag) und Laden (Schiebe-, Keillade), sind bereitgestellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Das Objekt " <u>Lärm</u> " ist beachtet.				
Das <u>Objekt</u> "Holzstäube" ist beachtet.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> ; die Unterweisung ist dokumentiert.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_bandsaeger.doc
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lärm
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Holzstäube
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 209-031: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Schreinereien/Tischlereien, Titel Anlagen - Bandsäge

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine

Gefährdung/Belastung

**Scharfkantige Werkstücke,
Unkontrolliert bewegte Teile durch Herausschleudern oder Herumschlagen von Werkstücken und Spänen
Einzug in das laufende Sägeblatt,
Quetschgefährdungen der Hände oder unteren Gliedmaßen durch Spanneinrichtungen,
Lärm durch Emission der Maschinen beim Arbeiten**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Holzbearbeitungsmaschinen</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet.				
Die Schutzmaßnahmen beim Umgang mit „ <u>Kühlschmierstoffen (KSS)</u> “ sind beachtet.				
Es sind Schutzvorrichtungen zur Abdeckung bewegter Maschinenteile vorhanden.				
Not-Aus-Einrichtungen und Sicherung gegen Wiederanlauf nach Spannungsausfall sind vorhanden.				
Die Sägeblätter sind bis auf den zum Sägen benötigten Teil abgedeckt.				
Es werden der Dreh- bzw. Hubzahl angepasste Werkzeuge zur Verfügung gestellt.				
Es werden technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt (Schiebestock, Parallelanschlag, Hilfsanschlag, Schablone und Abweisleiste).				
Es sind nur zugelassene Sägeblätter zur Verfügung gestellt.				
Der Zugang zum gefährlichen Arbeitsbereich ist unterbunden, eine feststehende Schutzvorrichtung ist angebracht.				
Es sind Spannmittel zur Verfügung gestellt (z.B.: feste Einspannvorrichtungen, Schraubstöcke).				
Der Staub wird über eine Einzelarbeitsplatz- bzw. Gesamtfilteranlage abgesaugt.				
Zum Entfernen der Späne sind Spänehooken und Handfeger zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				

Es ist eine Betriebsanweisung für das Arbeiten mit Bügelsäge und eine Betriebsanweisung für das Arbeiten mit Kreissäge vorhanden.

Es ist eine Betriebsanweisung für das Arbeiten mit Trennmaschine vorhanden.

Das Objekt „Unterweisungen der Beschäftigten“ ist beachtet.
Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.

Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

Die regelmäßige Überprüfung der Absaug- und Aufsaugvorrichtung auf einwandfreie Funktion durch einen Sachkundigen ist veranlasst.

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Holzbearbeitungsmaschinen
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_kreissaege.doc
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_buegelsaege.doc
7. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_trennmaschine.doc
8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank)

Gefährdung/Belastung

Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Information 209-005, Kapitel 7.7</u> sind erfüllt.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
<u>Persönliche Schutzausrüstung</u> (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-005, Kapitel 7.7
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_drehmaschine.doc
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flurförderzeuge

Gefährdung/Belastung

Verletzungen und Gesundheitsgefahren durch unsachgemäße Benutzung, Umkippen des Flurförderzeuges, Absturz und schadhafte Flurförderzeuge; Anfahren und Überfahren von Personen - Gabelstapler

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Siehe Objekt Flurförderzeuge, kraftbetrieben, <u>Gabelstapler</u>				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)

Quellen

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flurförderzeuge, handbetrieben

Gefährdung/Belastung

Unfälle durch An- und Überfahren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> ist beachtet.				
Regelmäßige Prüfungen durch befähigte Personen sind organisiert.				
Eine Betriebsanweisung ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden <u>unterwiesen</u> ;				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)

Gefährdung/Belastung

Verletzungen durch schadhafte Flurförderzeuge und unsachgemäße Benutzung, Absturz, Umkippen, Anfahren und Überfahren von Personen

Gesundheitsgefahren durch Dieselmotoremissionen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die Anforderungen nach DGUV Information 208-004, <u>Kapitel 2</u> sind erfüllt.				
Bei Einsatz von Dieselstaplern ist das <u>Objekt</u> "Fahrzeuge in geschlossenen Räumen; Dieselmotoremissionen" beachtet.				
Es werden nach <u>DGUV Vorschrift 68</u> ausschließlich solche Beschäftigte mit dem Führen von Flurförderzeugen beauftragt, die 1. mindestens 18 Jahre alt sind, 2. für diese Tätigkeit geeignet und nach <u>DGUV Grundsatz 308-001</u> "Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand" ausgebildet sind, und 3. ihre Befähigung nachgewiesen haben.				
Eine schriftliche <u>Beauftragung</u> ist erfolgt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Eine tägliche Einsatzprüfung gemäß <u>Prüfliste</u> findet statt.				
Regelmäßige <u>Prüfungen</u> durch befähigte Personen sind organisiert.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: Kapitel 2
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Dieselmotoremissionen
4. Regelwerkeintrag: DGUV Information 308-001: Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von Flurförderzeugen außer geländegängigen Teleskopstaplern
5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Inhaltsverzeichnis
6. Lokale Datei: stapler_beauftragung.doc
7. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_flurfoerderzeuge.doc
8. Lokale Datei: handlungshilfen\unterweisungsnachweis-muster.docx
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
10. Lokale Datei: prueflisten\pL_fuer_die_taeagliche_ei.pdf
11. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 37: Wiederkehrende Prüfungen

Quellen

DGUV Grundsatz 308-001: Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand, Titel

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Hand-/ Winkelschleifmaschine

Gefährdung/Belastung

Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Teile und Schleifkörner, Schnittverletzungen

Hand-Arm-Vibration durch Halten der Maschine beim Arbeiten,

Lärm durch Emission der Maschine beim Arbeiten,

Brand- und Explosionsgefährdung durch brennbare Stoffe und Flüssigkeiten am Arbeitsplatz,

Gefahrstoffe (Stäube) durch Schleifarbeit.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm auf Bau- und Montagestellen“ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Gefahrstoffe; Elektroinstallation</u> “ ist beachtet (Schleifstäube). Ein Staubfangsystem oder Staubabsaugsystem ist bereitgestellt.				
Das Objekt „ <u>Vibration auf Bau- und Montagestellen</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Brandschutz“ ist beachtet.				
Schleifscheiben sind entsprechend der <u>Arbeitsaufgabe</u> , z.B. Schruppen oder Trennen zur Verfügung gestellt.				
Original-Spannflansche, Zwischenlagen aus weichem oder elastischem Werkstoff und Werkzeuge zum Befestigen der Scheiben (Maulschlüssel und Zweilochmutterndreher) sind zur Verfügung gestellt.				
Zum Abrichten sind Abziehsteine, Abrichtrollen oder Diamantabrichter zur Verfügung gestellt.				
Es sind Einspannvorrichtungen wie z.B. Schraubstock, Spannzwingen zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrille und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für die <u>Arbeit mit Handschleifmaschinen</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung über den Umgang mit Handschleifmaschinen unterwiesen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; Elektroinstallation
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Vibration; (Hand-Arm) auf Bau- und Montagestellen
4. Regelwerkeintrag: Arbeitsaufgabe
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_handschleifmaschinen.doc
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Information 209-002: Schleifen

DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Handbohrmaschine, Bohrhammer

Gefährdung/Belastung

Unkontrolliert bewegte Teile durch Umschlagen der Maschine, bewegte Teile durch rotierenden Bohrer, gefährliche Körperströme durch Anbohren von Leitungen, Hand-Arm-Vibration durch Halten der Maschine beim Arbeiten, Lärm durch Emission der Maschine beim Arbeiten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es stehen die notwendigen Pläne über den Verlauf von Leitungen zur Verfügung.				
Es werden Bohrhammer und Bohrmaschinen mit Rutschkupplung zur Verfügung gestellt.				
Bei zur Verfügung gestellten Bohrhämmern und Bohrmaschinen, die mehr als 2 kg wiegen, ist ein zweiter Griff vorhanden.				
Einwirkungen durch <u>Vibrationen</u> begrenzen (z. B. tägliche Einsatzzeit festlegen).				
Es ist ein Leitungssuchgerät zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für die <u>Arbeit mit Bohrhämmern und Bohrmaschinen</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Bohrhämmern und Bohrmaschinen mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: handlungshilfen\einzel vibrationsrechner.xls
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_handbohrmaschine_bohrhammer.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Handwerkzeuge

Gefährdung/Belastung

Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Materialien, Oberflächenbeschaffenheit der Werkzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei der <u>Beschaffung</u> werden ergonomische Gesichtspunkte (z.B. bezüglich Gewicht, Griff) berücksichtigt. Soweit möglich, werden Werkzeuge mit GS-Prüfzeichen beschafft. Für die Arbeit auf Baustellen sind feste Taschen zur Verfügung gestellt, die umgehängt oder am Gürtel befestigt werden können.				
Zum Abisolieren sind Kabelmesser mit verdeckter Schneide und Griffen mit umlaufender Wulst gegen das Abgleiten in Richtung Klinge zur Verfügung gestellt. Schnittschutzhandschuhe sind für den Einsatz von Messern mit feststehender Klinge zur Verfügung gestellt.				
Es wird ein Handschutz für Meißel zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen für Meißelarbeiten zur Verfügung gestellt.				
Eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Handwerkzeugen</u> ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung und/ oder der Unterweisungshilfe Testbogen Nr. 9 über den Umgang mit Handwerkzeugen unterwiesen.				
Eine regelmäßige Kontrolle, Pflege und Wartung der Handwerkzeuge ist sichergestellt.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-001: Sicherheit beim Arbeiten mit Handwerkzeugen
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_handwerkzeuge.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Information 209-001: Sicherheit beim Arbeiten mit Handwerkzeugen
 ABL 009: Werkzeug, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Hubarbeitsbühne

Gefährdung/Belastung

Umsturz der Hubarbeitsbühne; Absturz aus dem Arbeitskorb; Quetschen zwischen Korbgeänder und Teilen der Arbeitsumgebung, z.B. Kabelpritschen, Träger, Deckenunterzügen; elektrische Gefährdung durch unzulässige Annäherung an Freileitungen; angefahren werden z. B. durch Flurförderzeuge oder im öffentlichen Straßenverkehr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Bediener sind nach dem <u>DGUV Grundsatz 308-008</u> ausgebildet und schriftlich beauftragt.				
Die Bediener sind in die Bedienung der jeweils eingesetzten Hubarbeitsbühne sowie in die Funktionsweise deren Notablasses eingewiesen.				
Für die durchzuführenden Arbeiten wird eine geeignete Hubarbeitsbühne mit Reserven in Hubhöhe, seitlicher Reichweite und Tragfähigkeit ausgewählt.				
Die Einsatzgrenzen der Hubarbeitsbühne, z. B. nur für Innenräume oder die maximale Windstärke, sind beachtet.				
Bei der Anmietung von Hubarbeitsbühnen wird der Nachweis des sicheren Zustandes der Hubarbeitsbühnen eingefordert.				
Die Beschäftigten sind über die notwendigen Abstände und die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen informiert: - bis 1 kV: 1 m, - über 1 kV - 110 kV: 3 m, - über 110 kV - 220 kV: 4 m, - über 220 kV – 380 kV: 5 m, - bei unbekannter Spannung: 5 m.				
Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) sind eingehalten.				
Die Tragfähigkeit des Bodens ist geprüft, Vertiefungen wie Kabelkanäle sind tragfähig abgedeckt. Unterlegplatten sind ausreichend groß bemessen.				
Der Fahrweg der Hubarbeitsbühne ist frei von Hindernissen, der Arbeitsbereich ist abgesperrt. Gefährdungen durch Kranbetrieb, andere Gewerke oder aus der Arbeitsumgebung (z. B. Deckenunterzüge, Träger, Kabelpritschen)sind ausgeschlossen.				
Es erfolgt eine tägliche Sicht- und Funktionsprüfung vor dem Einsatz. Das Objekt <u>Prüfung</u> ist beachtet, die jährliche Prüfung durch eine sachkundige/befähigte Person ist organisiert.				
Die Rettungskette ist sichergestellt, auch im Funkloch. Am Boden steht eine eingewiesene Person zum Bedienen des Notablasses bereit.				
Das Objekt " <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> " ist beachtet. Auf allen Teleskop-Arbeitsbühnen wird PSA gegen Absturz getragen.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen <u>Betriebsanweisung</u> unterwiesen.				
Hinweis: Muster-Betriebsanweisung <u>Schwenkarm-Hubarbeitsbühne</u> Muster-Betriebsanweisung <u>Senkrecht-Hubarbeitsbühne</u>				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 308-008: Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_hubarbeitsbuehne.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_senkrecht_hubarbeitsbuehne.doc
7. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_schwenkarm_hubarbeitsbuehne.doc

Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
DGUV Information 308-008: Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kreissäge

Gefährdung/Belastung

Falscher Umgang, nicht ordnungsgemäße Maschinen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Nur geeignete <u>Kreissägeblätter</u> verwenden, wenn möglich lärmgeminderte Sägeblätter einsetzen, und schadhafte aussondern. Geeignete Vorschubgeschwindigkeit / Drehzahl benutzen, höchstzulässige Drehzahl beachten.				
<u>Spaltkeil</u> benutzen und einstellen, Schutzhaube verwenden. Absaugung einschalten, auf Funktion achten.				
Geeignete Hilfsmittel, wie Besäumniederhalter, Schiebestock, Parallelanschlag, Hilfsanschlag verwenden. Schablone und Abweisleiste benutzen.				
Beim Einsatzschneiden Queranschlag / Niederhalter verwenden, anschließend Spaltkeil und Abdeckhaube anbringen. <u>Persönliche Schutzausrüstung</u> zur Verfügung stellen und benutzen.				
Sägeblatt auch unter dem Tisch verkleiden. Kreissägen mit Not-Aus-Einrichtungen und Sicherung gegen Wiederanlauf beschaffen lassen.				
Vorhandene Einzugswalzen müssen verkleidet sein.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Kreissägeblätter
2. Regelwerkeintrag: Spaltkeil
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Quellen

TRGS 553: Holzstaub, Titel

DGUV-Information 209-031: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Schreinereien/Tischlereien, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Leitern und Tritte

Gefährdung/Belastung

Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z. B. in Form von <u>Kurzanleitungen oder Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Die Prüfungen werden durchgeführt (<u>Leiternprüfbuch</u> S012).				

Links

1. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 2 Begriffsbestimmungen
2. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 4 Schutzmaßnahmen
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_stehleitern.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_anlegeleiter.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
7. Lokale Datei: prueflisten\S012_a01-2020.pdf

Quellen

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt
 HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern
 HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Mitgänger-Flurförderzeuge, kraftbetrieben

Gefährdung/Belastung

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei Hubhöhen größer 1,8 m mit Lastschutzgitter				
Räder und Rollen müssen im Rahmen angeordnet oder mit Fußabweisern versehen sein.				
Nottaster am Deichselkopf				
Betriebsanleitung des Herstellers beachten <u>Betriebsanweisung</u>				
Nur geeignete und unterwiesene Personen beauftragen				
Jährliche Prüfung durch Sachkundige mit schriftlicher Nachweisführung				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_mitgaengerflurfoerderzeuge.doc

Quellen

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 7: Auftrag zum Steuern von Flurförderzeugen

DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 5 Handbetriebene Transportmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Reinigen von Bauteilen

Gefährdung/Belastung

Umgang mit Gefahrstoff an der Kaltreinigerstation
 verwenden des Dampfstrahlers, bzw. Hochdruckreinigers (Hitze, mechanische Gefährdung)
 mechanische Oberflächenbehandlung, (Schleifen, Bürsten, Strahlen) und Stäube

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichten eines Reinigungsplatzes und Auswahl der Reiniger entsprechend der DGUV Information 209-088.				
Einhalten der <u>Betriebsanweisung</u> für Kaltreiniger.				
Einhalten der Betriebsanweisung z. B. Dampfstrahler, <u>Hochdruckreiniger</u> .				
Die persönlichen Schutzausrüstung ist bereitgestellt.				
Die Beschäftigten sind unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-088: Reinigen von Werkstücken mit Reinigungsflüssigkeiten
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_reiniger_renew_sc_5160.doc
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_hochdruckreiniger.doc

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Reinigungs- und Lösemittel (Kleinmengen)

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; gesundheitsgefährdende Dämpfe, Hautgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Es werden Produkte mit möglichst geringem Gefährdungspotential (ohne gefährliche Inhaltsstoffe, Anfrage beim Hersteller, Sicherheitsdatenblatt) eingesetzt.				
Beständige, gekennzeichnete und verschließbare Behältnisse werden zur Aufbewahrung verwendet. Das Aufbewahren in Lebensmittelbehältnissen ist verboten.				
Für die Aufbewahrung am Arbeitsplatz wird ein abschließbarer Schrank aus Metall verwendet (bei brennbaren Flüssigkeiten, gemeinsam mit Farben und Lacken in einem zugelassenen Sicherheitsschrank).				
Die erforderliche PSA (Lösemittel beständige Handschuhe, Schutzbrille) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b18_ghs.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- DGUV Information 209-088: Reinigen von Werkstücken mit Reinigungsflüssigkeiten
 TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
 DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
 DGUV-Information 212-017: Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Schleifbock; Elektrowerkstatt

Gefährdung/Belastung

Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Teile, Schleifkörper und Schleifkörner, Lärm durch Emission der Maschine beim Arbeiten, Gefahrstoffe (Stäube) durch Schleifarbeit

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die vorhandenen Schleifböcke haben eine nachstellbare Schutzhaube und Werkstückauflage. Hinweis: - Öffnungswinkel der Schutzhaube max. 90° - Schutzhaube muss den Schleifkörper allseitig umschließen Es werden, wenn notwendig, geprüfte Absauganlagen oder Industriestaubsauger eingesetzt.				
Es sind die vom Hersteller vorgegeben Schließkörper beschafft oder zur Verfügung gestellt.				
Originalspannflansche, dafür benötigte Einrichtungen , eine Zwischenlage aus weichem oder elastischem Werkstoff und notwendige Werkzeuge (z.B. Maulschlüssel) werden zur Verfügung gestellt.				
Zum Abrichten sind Abziehsteine, Abrichtrollen oder Diamantabrichter zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrille und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten am Schleifbock</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen. Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_schleifbock.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

Quellen

- DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
- DGUV Information 209-002: Schleifen
- DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium
- DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Tischbohrmaschine, Ständerbohrmaschine

Gefährdung/Belastung

Ungeschützt bewegte Teile durch offenen Riementrieb, rotierende Bohrspindel und Bohrer,
 Unkontrolliert bewegte Teile durch Späne und Werkstücke,
 Oberflächenbeschaffenheit der Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet. Es sind leicht erreichbare Notausschalter installiert (z.B. Fußtaster).				
Die Tischbohrmaschinen sind an der Werkbank verschraubt. Es werden notwendige Spannmittel zur Verfügung gestellt (z.B. Schraubstöcke, Spannpratzen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen und ggf. Haarschutz z.B. Haarnetze zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten an Tisch- und Ständerbohrmaschinen</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_tisch_u_staenderbohrmaschine.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Inhaltsverzeichnis
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen